

BAG, Urteil vom 20.03.2024, 55 AZR 234/23 = [jurisbyhemmer](#)

1 BAG klärt „Corona-Streit“: Auch die symptomlose Sars-CoV2-Infektion ist bereits eine Krankheit!

+++ Arbeitsvertrag +++ Lohnfortzahlung im Krankheitsfall +++ symptomlose Sars-CoV2-Infektion
+++ § 275, 326 BGB +++ § 3 EFZG +++ § 56 IfSG +++

Sachverhalt (leicht verkürzt und abgewandelt): AN ist seit 2015 bei AG als Arbeitnehmer eingestellt.

AN, der sich keiner Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus) unterzogen hatte, wurde am 29.12.2021 positiv auf das Virus getestet. Aufgrund einer Ordnungsverfügung der Gemeinde wurde für AN bis zum 12.01.2022 die Isolierung (Quarantäne) in häuslicher Umgebung angeordnet wurde.

AN konnte seine Arbeitsleistung als Produktionsmitarbeiter im „Home-Office“ tatsächlich nicht erbringen.

AN, dessen Sars-CoV2-Infektion symptomlos verlaufen ist, verlangt für die Zeit vom 27.12.2021 bis zum 12.01.2022 von AG Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, weil AG für diese Zeit keinen Lohn geleistet hat.

Der von AN aufgesuchte Arzt lehnte die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab, weil das positive Testergebnis und die Absonderungsanordnung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ausreichen würden.

AN trägt vor, er habe seine Arbeitsleistung nicht erbringen können, da er erkrankt gewesen sei. Es sei ihm zudem objektiv nicht zumutbar gewesen, seinen Arbeitsplatz aufzusuchen, da er in diesem Fall andere Personen aufgrund seiner Infektion mit dem Coronavirus in Gefahr gebracht hätte, ebenfalls zu erkranken.

AG lehnt die Entgeltfortzahlungsanspruch ab, weil AN für den streitgegenständlichen Zeitraum gar keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt habe. AN sei aufgrund des symptomlosen Verlaufs auch gar nicht erkrankt. Auch sei er nicht allein infolge einer Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert gewesen, weil er bereits aufgrund der Quarantäne nicht habe arbeiten können. Jedenfalls treffe ihn ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit, weil er die empfohlene Corona-Schutzimpfung unterlassen habe.

Kann AN von AG Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 I EFZG verlangen?

A) Sound

1. a) Eine Krankheit i.S.d. § 3 EFZG setzt einen regelwidrigen körperlichen oder geistigen Zustand des Arbeitnehmers (im Folgenden: AN) voraus. Auf die Behandlungsbedürftigkeit kommt es nicht an.

b) Eine SARS-CoV-2-Infektion stellt auch bei einem symptomlosen Verlauf eine Krankheit i.S.v. § 3 I EFZG dar, da sie einen regelwidrigen Körperzustand darstellt.

2. Diese führt zur Arbeitsunfähigkeit, wenn es dem AN infolge einer behördlichen Absonderungsanordnung rechtlich unmöglich ist, die geschuldete Tätigkeit bei AG zu erbringen und eine Arbeitsleistung in der häuslichen Umgebung („Homeoffice“) nicht in Betracht kommt.

3. a) Die Krankheit muss die alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung gewesen sein (Erfordernis der „Monokausalität“).

b) Der Kausalzusammenhang ist trotz der Absonderungsanordnung gewahrt, weil diese ihrerseits unmittelbare Folge der Erkrankung ist. Sie ist kein weiterer, paralleler Umstand, der für sich allein gesehen Grund der Arbeitsverhinderung sein könnte

4. Der Anspruch nach § 3 I EFZG wird nicht durch einen Entschädigungsanspruch nach § 56 I IfSG ausgeschlossen, weil dieser gegenüber § 3 I EFZG subsidiär ist.

5. Das Unterlassen der Corona-Schutzimpfung begründet kein Verschulden bzgl. der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, was die zahlreichen Impfdurchbrüche belegen.

6. Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 7 I Nr. 1 EFZG wegen Nichtvorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung besteht nicht, wenn in anderer geeigneter Weise nachgewiesen ist, dass der AN infolge seiner Corona-Infektion objektiv an der Erbringung seiner Arbeitsleistung verhindert ist.